

ANTRAG auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 in der Pflichtversicherung der Renten-Zusatzversicherung

(Bitte beachten Sie die Hinweise)

Bitte lesen Sie den Vordruck sorgfältig durch, bevor Sie die Fragen - möglichst in Druckschrift - beantworten und den Antrag eigenhändig unterschreiben.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist eine genaue und vollständige Beantwortung der nachfolgenden Fragen erforderlich. Wir bitten deshalb, alle zutreffenden Angaben anzukreuzen und ggf. zu ergänzen. Beachten Sie bitte die Hinweise zu den einzelnen Fragen, die Ihnen das Ausfüllen des Antrages erleichtern sollen.

Hinweis zum Datenschutz

Die Angaben in diesem Antrag und die eingesandten Unterlagen werden zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung benötigt. Sie werden von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte und Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Nähere Informationen zum Datenschutz bei der KBS oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz bei der KBS können Sie der Homepage der KBS unter www.kbs.de/datenschutz-rzv entnehmen. Auf besondere Anforderung können Sie diese Informationen auch in Schriftform erhalten.

Eingangsstempel:

Vom Antragsteller auszufüllen

1. Angaben zur Person

Name, Vorname(n) ggf. auch Geburtsname und früher geführte Namen		
Sozialversicherungsnummer		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	Geburtsdatum

2. Angaben zur Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung / Rentenbezug

Wird bereits eine Betriebsrente gezahlt oder ist eine Rente beantragt worden? ja nein

3. Angaben zu den Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes

Wenn Sie im beantragten Zeitraum bei der Bahnversicherungsanstalt oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See gesetzlich rentenversichert waren, ist kein Nachweis erforderlich, da uns die Daten dann im Regelfall vorliegen (bitte in diesem Fall weiter bei Ziffer 4 ausfüllen).

Sollten Sie im beantragten Zeitraum bei einem anderen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder nicht gesetzlich rentenversichert gewesen sein, ist ein Nachweis (**bitte nur Kopien, keine Originale**) beizufügen.

Als Nachweis habe ich beigefügt (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/>	Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung
	<input type="checkbox"/>	Bescheinigung des Arbeitgebers / der Krankenkasse
	<input type="checkbox"/>	sonstigen Nachweis über Beginn und Ende des Mutterschutzes

4. Ich beantrage die Einbeziehung folgender Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes:

Beginn der Mutterschutzzeit vor der Geburt vom (Tag/Monat/Jahr)	Ende der Mutterschutzzeit nach der Geburt bis (Tag/Monat/Jahr)	Name des Kindes
--	---	-----------------

Beginn der Mutterschutzzeit vor der Geburt vom (Tag/Monat/Jahr)	Ende der Mutterschutzzeit nach der Geburt bis (Tag/Monat/Jahr)	Name des Kindes
--	---	-----------------

Beginn der Mutterschutzzeit vor der Geburt vom (Tag/Monat/Jahr)	Ende der Mutterschutzzeit nach der Geburt bis (Tag/Monat/Jahr)	Name des Kindes
--	---	-----------------

Hinweis: Bei weiteren Kindern füllen Sie bitte einen zusätzlichen Antrag aus

Erklärung der Antragstellerin

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Renten-Zusatzversicherung der KBS die für die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten erforderlichen Daten durch Rückfrage bzw. Rückgriff auf das gesetzliche Rentenversicherungskonto ermittelt, sofern dieses ebenfalls bei der KBS geführt wird.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Hinweise zur Antragstellung

Mit diesem Vordruck können Sie die Einbeziehung Ihrer Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in die Renten-Zusatzversicherung beantragen. Dieser Antrag gilt für alle Mutterschutzzeiten, die vor dem 01.01.2012 zurückgelegt wurden.

Die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten nach dem 31.12.2011 müssen Sie nicht beantragen, da sie uns von Ihrem Arbeitgeber gemeldet werden.

Beachten Sie bitte die beiliegenden Erläuterungen und die Ausfüllhilfe.

Erläuterungen zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 in der Renten-Zusatzversicherung

1. Wie Mutterschutzzeiten bisher berücksichtigt worden sind

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen nach der derzeitigen Regelung nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängern sich die Schutzfristen. In der Vergangenheit galten zum Teil noch andere Fristen.

Während der Mutterschutzzeiten hat Ihr Arbeitsverhältnis geruht, Ihre Pflichtversicherung bei der Renten-Zusatzversicherung (vormals Bahnversicherungsanstalt BVA Abt. B) hat ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt fortbestanden. Umlagen und Beiträge mussten in dieser Zeit von Ihrem Arbeitgeber nicht entrichtet werden, allerdings konnten Sie auch keine weiteren Anwartschaften erwerben. Erst seit Einführung des Versorgungspunktemodells im Jahr 2002 konnten für Mutterschutzzeiten nach der Geburt Versorgungspunkte im Rahmen der sozialen Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt werden (§ 158 Abs. 1 der Anlage 7 zur Satzung der KBS).

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts musste die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten geändert werden. Mutterschutzzeiten, die Sie während einer Pflichtversicherung zurückgelegt haben, werden künftig besser bewertet.

2. Wie Mutterschutzzeiten künftig bewertet werden

Ihre Mutterschutzzeiten werden wie Umlage-/Beitragsmonate mit zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt und für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ein fiktives Entgelt angesetzt. Das fiktive Entgelt für Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 wird aus dem durchschnittlichen kalendarischen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres ermittelt, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. Monate, in denen kein Entgelt erzielt wurde, werden dabei unberücksichtigt gelassen. Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr überhaupt kein Entgelt erzielt, erfragen wir beim Arbeitgeber, welches Entgelt sich in diesem Jahr ergeben hätte.

Wenn wir ab dem Jahr 2002 für den Mutterschutz nach der Geburt bereits eine soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt haben, bleibt diese in jedem Fall erhalten. Allerdings wird das nach der Neuregelung anzusetzende fiktive Entgelt um das Entgelt verringert, das bisher schon für die soziale Komponente wegen Mutterschutzes berücksichtigt wurde.

3. Warum die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 schriftlich beantragt werden muss

In vielen Fällen liegen der Renten-Zusatzversicherung keine oder nur unzureichende Informationen darüber vor, ob und wann Sie Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurückgelegt haben. Da uns Beginn und Ende der Mutterschutzzeiten in der Regel nicht bekannt sind, können wir die Mutterschutzzeiten nicht automatisch berücksichtigen. Die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012 müssen Sie daher schriftlich beantragen. Erst für Beschäftigungszeiten ab 2012 melden uns die Arbeitgeber (Beteiligten) die Mutterschutzzeiten und das entsprechende zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

4. Welche Nachweise wir über Ihre Mutterschutzzeiten benötigen

Wenn Sie im beantragten Zeitraum bei der Bahnversicherungsanstalt oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See gesetzlich rentenversichert waren, ist kein Nachweis erforderlich, da uns die Daten dann im Regelfall vorliegen. Anderenfalls legen Sie uns bitte einen Nachweis vor, aus dem wir taggenau den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt entnehmen können. Ohne Nachweis können wir Ihre Mutterschutzzeiten nicht berücksichtigen.

Geeignete Nachweise sind

- ein Rentenbescheid, eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung mit einem Versicherungsverlauf, in dem Beginn und Ende des Mutterschutzes angegeben sind oder
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (zum Beispiel über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

Sie können uns aber auch einen geeigneten Nachweis einer anderen Stelle vorlegen, aus dem Beginn und Ende der Mutterschutzfrist hervorgehen.

Hinweis: Senden Sie uns bitte nur Kopien zu.

Tipp: Ein Beispiel, wie Sie Ihre Mutterschutzzeiten im Antrag angeben müssen, finden Sie in der nachfolgenden Ausfüllhilfe.

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012

Hier haben wir dargestellt, wie Sie Beginn und Ende des Mutterschutzes im Antrag angeben müssen.

In unserem Beispiel wird die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten für zwei Kinder beantragt. Als Nachweis für den Mutterschutz wird ein Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung verwendet, der als Anlage dem gesetzlichen Rentenbescheid beiliegt.

Beginn und Ende des Mutterschutzes sind im Versicherungsverlauf taggenau angegeben. In den meisten Fällen beginnt und endet der Mutterschutz an einem Tag mitten im Monat. Tragen Sie jeweils den Tag in den Antragsvordruck ein, für den erstmals und letztmals der Mutterschutz angegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass Beginn und Ende des Mutterschutzes im Versicherungsverlauf oft nicht in einer Zeile oder direkt untereinander dargestellt sind. Während des Mutterschutzes können noch weitere rentenrechtliche Zeiten ausgewiesen sein, wie in unserem Beispiel die Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung.

Ich beantrage die Einbeziehung folgender Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes

- Mutterschutzzeit vom _____ bis _____
- Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt**

05 02 2004

13 05 2004

Tag Monat Jahr

Tag Monat Jahr

- Mutterschutzzeit vom _____ bis _____
- Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt**

11 10 2005

17 01 2006

Tag Monat Jahr

Tag Monat Jahr

Aus dem Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung

Beginn Mutter- schutz	DEÜV	01.01.04 – 04.02.04	4.782,00 EUR	Pflichtbeitragszeit	Mutter- schutz für das erste Kind
	DEÜV	05.02.04 – 31.03.04		Schwangerschaft/ Mutterschutz	
Ende Mutter- schutz		01.04.04 - 31.10.04		Pflichtbeitragszeit	Mutter- schutz für das zweite Kind
	DEÜV	01.01.04 → 13.05.04		für Kindererziehung Schwangerschaft/ Mutterschutz	
Beginn Mutter- schutz	DEÜV	01.11.04 – 30.11.04	1.055,00 EUR	Pflichtbeitragszeit	Mutter- schutz für das zweite Kind
		höchstens 01.11.04 – 30.11.04	1.054,67 EUR	einmalig gezahlt. Entgelt Beitragsbemessungsgrenze	
Beginn Mutter- schutz		01.12.04 – 31.12.04		Pflichtbeitragszeit	Mutter- schutz für das zweite Kind
		01.01.05 – 31.05.05		für Kindererziehung Pflichtbeitragszeit	
Beginn Mutter- schutz	DEÜV	01.06.05 – 10.10.05	7.246,00 EUR	für Kindererziehung Pflichtbeitragszeit	Mutter- schutz für das zweite Kind
		01.06.05 – 31.10.05		für Kindererziehung Pflichtbeitragszeit	
Ende Mutter- schutz		11.10.05 – 31.10.05		für Kindererziehung Schwangerschaft/ Mutterschutz	Mutter- schutz für das zweite Kind
	DEÜV	01.11.05 – 30.11.05	888,00 EUR	Pflichtbeitragszeit	
Ende Mutter- schutz		01.11.05 – 30.11.05		einmalig gezahlt. Entgelt	Mutter- schutz für das zweite Kind
		01.11.05 – 30.11.05		Pflichtbeitragszeit	
Ende Mutter- schutz	DEÜV	01.11.05 – 30.11.05		für Kindererziehung Schwangerschaft/ Mutterschutz	Mutter- schutz für das zweite Kind
		01.12.05 – 31.12.05		Pflichtbeitragszeit	
Ende Mutter- schutz	DEÜV	01.12.05 – 31.12.05		für Kindererziehung Schwangerschaft/ Mutterschutz	Mutter- schutz für das zweite Kind
		01.01.06 - 31.12.06		Pflichtbeitragszeit	
Ende Mutter- schutz	DEÜV	01.01.06 → 17.01.06		für Kindererziehung Schwangerschaft/ Mutterschutz	Mutter- schutz für das zweite Kind
		01.01.07 – 31.03.07		Pflichtbeitragszeit	
Ende Mutter- schutz		01.01.07 – 31.03.07		für Kindererziehung	Mutter- schutz für das zweite Kind